

NORMALIEN

für Gemeindestrassen

Leitfaden für Architekten und Planer

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	STRASSENABSCHLÜSSE	3
1.1	Einleitung	3
1.1.1	Normalien	3
1.1.2	Kosten	3
1.1.3	Meldepflicht	3
1.1.4	Umgebungsplan bei Baueingabe	3
1.1	Gehwegüberfahrten	4
1.2.1	Randstein, mit/ohne Wasserstein	4
1.2.2	Bordstein, mit/ohne Wasserstein	4
1.2	Einfassungen	5
1.2.1	Verkehrswege - Rabatten	5
II.	BEPFLANZUNGEN	6
2.1	Einleitung	6
2.1.1	Vorschriften	6
2.2	Bäume	6
2.2.1	Bäume aller Art	6
2.2.2	Weitere Pflanzungen	6

I. STRASSENABSCHLÜSSE

1.1 Einleitung

1.1.1 Normalien

Sämtliche Gehwegüberfahrten (Zufahrten, Parkplätze, Containerabstellplätze) bei neu zu erstellenden Liegenschaften oder Umgebungsanpassungen müssen gemäss den nachstehenden Normen an die neue Situation angepasst werden. Sämtliche Änderungen an den Verkehrswegen der Gemeinde müssen frühzeitig anlässlich einer Begehung aufgezeigt werden.

Ausnahmen werden nur in Einzelfällen bewilligt, wenn die Realisierung unter den gegebenen Umständen nicht, oder nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand, möglich ist. Für die Ausführung der Arbeiten gelten folgende Normalien und Normen:

- Normalien für Gemeindestrassen, Bassersdorf
- Vereinigung Schweizer Strassenfachleute (VSS), Schweizer Norm (SN)
- Kantonales Tiefbauamt Zürich

1.1.2 Kosten

Grundsätzlich muss der Bauherr für sämtliche Kosten für die Änderungen an den Verkehrswegen gemäss den vorliegenden Normalien aufkommen. Bei einem schlechten Zustand der Verkehrswege bereits vor dem Baubeginn kann die Gemeinde mit Vorbehalt einen entsprechenden Kostenteiler für mögliche Sanierungen an den bituminösen Belägen oder Strassenabschlüssen erstellen. Als Grundlage hierfür dient auch das Strassenaufnahmeprotokoll, welches vor jedem Bauvorhaben zusammen mit dem Bauherrn oder dessen Vertreter erstellt wurde.

1.1.3 Meldepflicht

Der Bauherr oder dessen Vertreter müssen sich bei den zuständigen Stellen der Gemeinde frühzeitig vor Baubeginn für eine Strassenaufnahme melden.

Ebenso besteht eine Meldepflicht vor der Ausführung der Umgebungsarbeiten.

Meldungen an eine der folgende Stellen der Abteilung Bau + Werke:

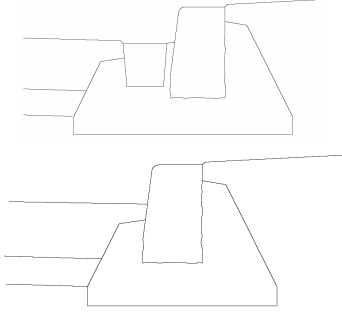
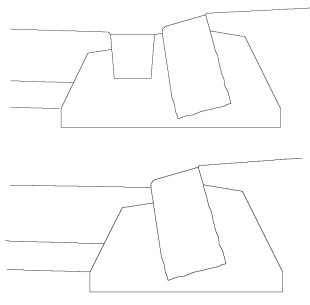
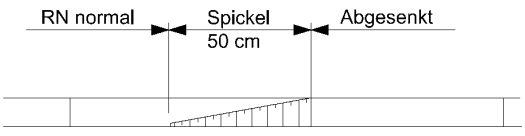
- Bereich Tiefbau + Unterhalt	Michael Nauer	044/838 85 25
- Bereich Strassenunterhalt	André Stutz	044/838 85 31
- Bereich Hochbau	Hanspeter Schmid	044/838 85 52

1.1.4 Umgebungsplan bei Baueingabe

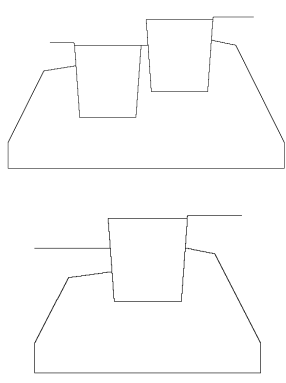
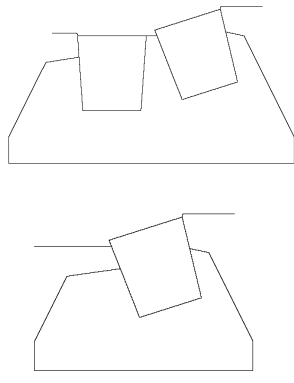
Die Änderungen am öffentlichen Verkehrsweg, infolge neuer Grundstückszufahrten, Parkplätze und Containerabstellplätze, sind bereits im Umgebungsplan vorzumerken. Der Umgebungsplan muss zusammen mit der Baueingabe eingereicht werden.

1.1 Gehwegüberfahrten

1.2.1 Randstein, mit/ohne Wasserstein

Bestehende Situation	Neue Situation - abgesenkt
	 <p data-bbox="901 694 1452 750">Beton gemäss SN EN 206-1 C 16/20, X0, D_{max} 16, C1 0.20, C2 (B 25/15, PC 250 kg/m³)</p>
<p>Anschlag: ca. 5 bis 10 cm</p>	<p>Anschlag: 2 cm Anzug: 3 cm</p>
	<p>Besonderes: Der gesamte Gehweg muss im Zufahrtsbereich entsprechend abgesenkt werden. Verbleibt zwischen den abgesenkten Einfahrten eine nicht abgesenkte Gehweglänge von bis zu 5.00m, so ist dieser Bereich ebenfalls abzusenken.</p> <p>Die Übergangsteine müssen auf eine Länge von m 0.50 angeschrägt werden.</p> 

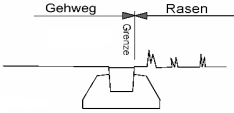

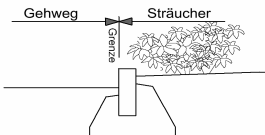
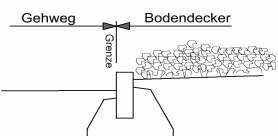
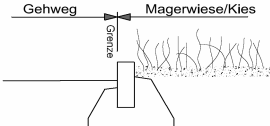
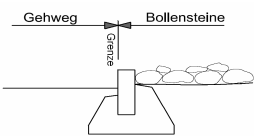
1.2.2 Bordstein, mit/ohne Wasserstein

Bestehende Situation	Neue Situation - gestürzt
	 <p data-bbox="901 1859 1452 1915">Beton gemäss SN EN 206-1 C 16/20, X0, D_{max} 16, C1 0.20, C2 (B 25/15, PC 250 kg/m³)</p>
<p>Anschlag: 4 bis 6 cm</p>	<p>Anschlag: 2 cm Anzug: 3 cm</p>
	<p>Besonderes: Bestehende Bordsteine mit weniger als 3 cm Anschlag können belassen werden.</p>

1.2 Einfassungen

1.2.1 Verkehrswege - Rabatten

Werden bei der Umgebungsgestaltung Rabatten und Grünbereiche direkt an den öffentlichen Verkehrsweg (Gehweg, Strasse) angeschlossen, so sind diese mit einem geeigneten Einfassungsstein zu erstellen. Je nach Innengestaltung der Rabatten sind belagsbündige oder erhöhte Steine zugelassen:

Innengestaltung:	Randabschluss:	
Wiese und Rasen	Bundsteine 	Stellplatten SN 8 (Anschlag 10cm) 
Sträucher	Stellplatten SN 8 (Anschlag 10cm) 	
Bodendecker	Stellplatten SN 8 (Anschlag 10cm) 	
Magerwiese in Kies	Stellplatten SN 8 (Anschlag 10cm) 	
Bollensteine	Stellplatten SN 8 (Anschlag 10cm) 	
Andere	Nach Absprache	

II. BEPFLANZUNGEN

2.1 Einleitung

2.1.1 Vorschriften

Der Fussgänger- und Fahrzeugverkehr wird an Orten, wo das Strassenraumprofil ohnehin meistens knapp ist, vielfach durch Äste von Bäumen und Sträuchern aus Vorgärten behindert. Ebenso wird die Verkehrsübersicht bei Einmündungen und Kreuzungen verschlechtert.

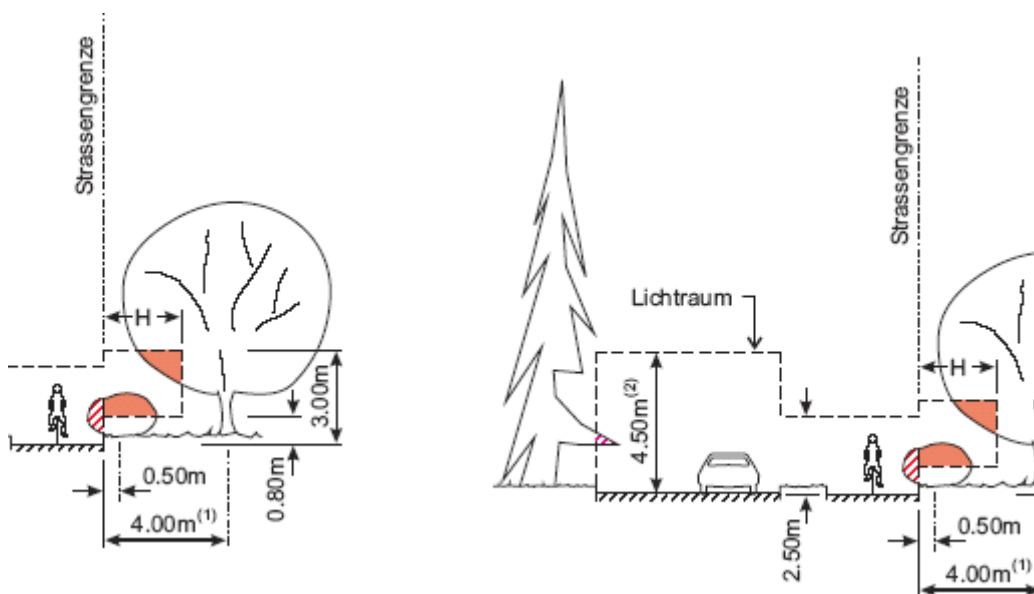
Gemäss der Strassenabstandsverordnung vom 19. April 1978, § 14, sind die nachfolgend aufgeführten Pflanzabstände von der Strassengrenze einzuhalten.

Bitte bedenken Sie auch, dass je nach Pflanzenart der Bewuchs in die Höhe oder in die Breite vorangeht.

2.2 Bäume

2.2.1 Bäume aller Art

4.00 Meter, gemessen ab Mitte Stamm; gegenüber Fusswegen, frei geführten Trottoirs, Radwegen und Strassen, die vorwiegend dem Quartier- oder Anstösserverkehr dienen, oder im Interesse des Ortsbildes, kann der Abstand von Bäumen auf 2 Meter vermindert werden (Abb. 1)



2.2.2 Weitere Pflanzungen

Ein Abstand, bei dem sie im Verlaufe ihres natürlichen Wachstums nicht über die Strassengrenze hinausragen, Sträucher und Hecken aber mindestens 0,50 Meter.

Gemäss § 16 der zitierten Verordnung sind auf der Innenseite von Kurven, sowie bei Strassenverzweigungen Sichtbereiche freizuhalten. In diesen Sichtbereichen dürfen Pflanzen eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten; zwischen 80 cm und 3 Metern Höhe dürfen auch keine Teile von ausserhalb wurzelnden Pflanzen hineinragen.

Das Ast- und Blattwerk von Bäumen hat über der bestehenden Strasse einen Lichtraum von 4,5 Metern Höhe zu wahren; bei Rad- und Fusswegen kann der Lichtraum bis auf eine Höhe von 2,5 Metern verkleinert werden. Diese Lichtraumprofile sind durch die Grundeigentümer dauernd freizuhalten. Morsche oder dürre Bäume sowie Äste sind zu beseitigen, wenn sie auf die Strasse stürzen könnten (§§ 17 und 18 der zitierten Verordnung) (Abb. 2)